


## Zusammenstellung häufig gestellter Fragen und deren Antworten

### Was kann gefördert werden?

Grundsätzlich förderfähig sind Projekte, die der Zielerreichung der Leader-Region ACHTERN-ELBE-DIEK dienlich sind und die das Projektauswahlverfahren erfolgreich durchlaufen haben. Die Ziele der Region sind im sogenannten „Regionalen Entwicklungskonzept“, kurz REK, beschrieben. Es besteht grundsätzlich kein rechtlicher Anspruch auf Förderung.

Förderfähige Maßnahmen können sein:

- Investive Maßnahmen
- Öffentlichkeitsarbeit für Projekte, inklusive projektbezogene Veranstaltungen, Einrichtung von Medien zur Informationsvermittlung (z. B. Internetseite, aber auch Informationsschilder usw.), Publikationen (z. B. Flyer, Broschüren)
- Modellhafte Umsetzung innovativer Ansätze
- (vorbereitende) Konzepte und Untersuchungen
- Erfolgskontrolle und Dokumentation der Ergebnisse
- Sensibilisierungsmaßnahmen
- Aufbau und Pflege / Verstetigung von Netzwerken und Kooperationen
- Projektbezogene Personalkosten
- Qualifizierungsmaßnahmen

 Hinweis: Um eine Förderung zu erhalten, darf eine **Maßnahme noch nicht begonnen** sein. Ein Antrag ist zwingend vorher zu stellen.

☝ Hinweis: Es besteht eine sog. **Zweckbindungsfrist**. Das heißt, dass geförderte Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen ab Fertigstellung bis zum Ablauf des 12. Kalenderjahres sowie Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte ab Lieferung bis zum Ablauf des 5. Kalenderjahres nach der Auszahlung der Fördermittel nicht anderwärtig verwendet werden dürfen. Erst nach Ablauf dieser Frist, kann frei über diese verfügt werden. Während dieser Zeit dürfen alle geförderten Gegenstände oder Investitionen ausschließlich für den Projektzweck verwendet werden und somit also nicht verkauft werden oder für andere Zwecke genutzt werden.

### Wer kann eine Förderung erhalten?

Gebietskörperschaften, also Gemeinden und Gemeindeverbände, gemeinnützige Organisationen, wie zum Beispiel gemeinnützige Vereine und auch sonstige juristische oder private Personen des öffentlichen oder privaten Rechts können eine Förderung erhalten.

### Wann kann ein Antrag gestellt werden?

Es gibt **keine Stichtage** zur Einreichung einer Projektidee oder eines Antrages. Wenn Sie eine Idee für ein Projekt haben, dann melden Sie sich zu einer ersten Beratung bei dem Regionalmanagement. Projekte können noch **bis Anfang 2023** umgesetzt werden.

### Wie hoch ist die Förderung?

Die Höhe der Förderung, also der Basisfördersatz, richtet sich nach dem Antragsteller.

PROJEKTRÄGER	FÖRDERSATZ
Gebietskörperschaft	50 %
Gemeinnützige Organisation	50 %
Sonstige	30 %

Für alle Projekte ist die maximale Höhe der Förderung 100.000,- Euro. Die Mindestfördersumme liegt bei 500,- Euro bzw. bei 1.000,- bei Gebietskörperschaften. Der verbleibende Anteil muss durch eigene Mittel des Antragstellers aufgebracht werden.

Es ist möglich zusätzliche Bonuspunkte zu erhalten, sofern die Kriterien für diese erfüllt sind. Einen Bonus in Höhe von jeweils +5 % wird gewährt, wenn das Projekt mehr als ein Handlungsfeld stark berührt, gemeindeübergreifend ist und / oder interregional ist, also über die Grenzen der Leader-Region hinaus zusammen gearbeitet wird.

☝ Hinweis: Es gilt das **Erstattungsprinzip**, d. h. alle Kosten müssen zuerst vom Antragssteller verauslagt werden. Erst nach Beendigung des Projektes werden dann vom Antragssteller alle (bezahlten) Rechnungen und die dazugehörigen Unterlagen bei der Bewilligungsbehörde eingereicht, dort geprüft und dann die Zahlung der Leader-Fördermittel veranlasst.

## Was muss ich als privater, also nicht-öffentlicher, Antragssteller beachten?

Die Leader-Region ACHTERN-ELBE-DIEK erhält europäische Mittel, um damit in der Region Projekte zu fördern. Diese europäischen Fördermittel können nur eingesetzt werden, wenn ebenfalls nationale öffentliche Mittel zur Finanzierung des Projekts eingebunden werden. Bei nicht öffentlichen Antragsstellern ist somit eine sogenannte „**öffentliche Kofinanzierung**“ **erforderlich**. Diese öffentliche Kofinanzierung muss mindestens 25% der beantragten Fördermittel betragen. Öffentliche nationale Mittel sind beispielsweise Gelder der Gemeinde, des Landes oder des Bundes. Unter bestimmten Umständen können auch öffentliche Stiftungsgelder anerkannt werden, dieses bedarf aber einer separaten Prüfung.

Da die Einwerbung dieser öffentlichen Mittel zum Beispiel bei der jeweiligen Kommune in der Vergangenheit nicht immer ohne Zeitverluste vollführt werden konnte, haben sich die fünf Kommunen der Leader-Region ACHTERN-ELBE-DIEK entschlossen zum Jahr 2019 einen **Fonds** für die öffentliche Kofinanzierung einzurichten. In diesen Fonds zahlen alle Kommunen gleichermaßen ein, so dass jährlich 30.000 Euro zur Verfügung stehen. Pro Projekt können aus diesem bis zu 10.000 Euro fließen, wenn die notwendige öffentliche Kofinanzierung nicht ausreichend durch andere Mittelgeber gewährleistet ist.

Ein Zahlenbeispiel: Ein Projekt kostet insgesamt 10.000 €. Angenommen es wird eine Förderung in Höhe von 30%, sprich 3.000 €, gewährt. Demnach muss eine öffentliche nationale Kofinanzierung in Höhe von mindestens 750€ bereit stehen. Es verbleibt ein Eigenanteil i. H. v. 6.250 €, welchen der Antragssteller aufbringen muss.

👉 Hinweis: Mit dem Verwendungsnachweis nach Abschluss des Projektes, der bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden muss, muss der Eingang der öffentlichen Kofinanzierung (z. B. mittels Kontoauszug) nachgewiesen werden.

## Gilt der Fördersatz auf die Brutto- oder die Nettokosten?

Wenn der Antragssteller zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, so ist die Grundlage zur Berechnung der Fördermittel die Nettokosten, also die Kosten abzgl. der Mehrwertsteuer. Ist der Antragssteller nicht vorsteuerabzugsberechtigt, so kann die Förderung der Mehrwertsteuer mit beantragt werden und die Grundlage bilden dann die Bruttokosten.

## Was wird nicht gefördert?

Projekte die nicht die Mindestpunkte erreichen, können nicht gefördert werden. Von der Förderung ausgeschlossen sind zudem:

- Pflichtaufgaben von Kommunen oder öffentlichen Einrichtungen
- Unterhaltungsmaßnahmen
- bei landwirtschaftlichen Investitionen der Kauf von landwirtschaftlichen Produktionsrechten, Zahlungsansprüchen, Tieren oder einjährigen Pflanzen (Ausnahme: Wiederaufbau nach Naturkatastrophen)
- Projekte in Orten mit mehr als 10.000 Einwohnern, wenn sich die Projektwirkung nicht überwiegend im ländlichen Gebiet außerhalb dieser entfaltet. In der Leader-Region ACHTERN-ELBE-DIEK betrifft dieses nur die Kernstadt der Stadt Winsen (Luhe).

- Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung (Ausnahme: Leistungen des Regionalmanagements)
- Projekte, die aus einem anderen EU-Fonds Gelder erhalten können
- Kosten, die für Maßnahmen entstehen, die aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen erforderlich sind

 Hinweis: Mobile, also bewegliche, Gegenstände sind nur zu bestimmten förderfähig.

### Wie werden Projekte zur Förderung ausgewählt?

Das **Regionale Entwicklungskonzept, kurz REK**, der Leader-Region ACHTERN-ELBE-DIEK bekommt im Leader-Prozess Richtliniencharakter. Das heißt, dass alle Grundlagen zur Projektauswahl und den Förderrahmenbedingungen dort festgeschrieben sind. Auch die Ziele, die die Region bis zum Jahr 2020 erreichen möchte sind dort beschrieben. Dieses Konzept wurde Anfang 2015 mit Hilfe von vielen Partnern aus der Region entwickelt. Leader-Projekte müssen einen Beitrag zur Erfüllung dieser Ziele leisten.

Vor allem ein Einbeziehen der **vier Handlungsfelder** sowie die regionale Bedeutung des Projektes sind sehr wichtig. Projekte, die eine Kooperation, zum Beispiel über Gemeindegrenzen hinweg beinhalten, und thematisch mehrere Handlungsfelder stark berühren haben im Auswahlverfahren Vorteile gegenüber lokalen, thematisch sehr eingegrenzten Projekten. Kurz um: je besser eine Idee zu den Zielen und Inhalten des REKs passt, desto besser eignet sich diese für ein Leader-Projekt.

Neben diesen strategischen Aspekten spielen auch einige formale Kriterien eine Rolle. Beratend und begleitend steht allen Ideengebern jederzeit die Regionalmanagerin zur Seite. Sie berät und hilft im gesamten Leader-Prozess.

Die Entscheidung, welche Projekte gefördert werden, trifft das Entscheidungsgremium der Leader-Region: die sogenannte **„Lokale Aktionsgruppe“, kurz LAG**. Die LAG hat rund 30 Mitglieder, davon sind über die Hälfte Wirtschafts- und Sozialpartner, also Vertreter/innen aus Vereinen und Verbänden der Region. Zudem sind Vertreter der fünf Kommunen der Leader-Region vertreten: der Gemeinden Seevetal und Stelle, der Stadt Winsen (Luhe) sowie der Samtgemeinden Bardowick und Elbmarsch. Die Lokale Aktionsgruppe tagt mindestens viermal pro Kalenderjahr. In diesen Sitzungen wird über Projektanträge beraten.